Verein Schweizerischer Familienverband (VSF)

Statuten

1. Name und Zweck

§ 1 Unter dem Namen Verein Schweizerischer Familienverband, kurz VSF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Schlieren ZH.

§ 2 Zweck des Vereins ist es, Kollektivverträge (wie auch Rabattverträge usw.) auszuhandeln und diese sowie andere Produkte und Dienstleistungen den Mitgliedern zu günstigeren Konditionen anzubieten. Der Verein kann Bedürftige unterstützen, Veranstaltungen und Anlässe organisieren und durchführen, beliebige Angebote und Dienstleistungen vermitteln, Werbung machen und weitere, im Zusammenhang mit den bereits umschriebenen Gebieten, Tätigkeiten ausüben, Immobilien kaufen und verkaufen sowie vermitteln und verwalten.

2. Finanzielle Mittel

§ 3 Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Kapitalzinsen
- Beiträge von Gönnern
- Weitere Zuwendungen aller Art

§ 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Vereinsorgane

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung der Aktivmitglieder
b) der Vorstand
c) der/die RechnungsrevisorIn

a) Die Generalversammlung

§ 6 Die Generalversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des Familienverbandes. Sie hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstands sowie eines Revisors / einer Revisorin
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge gemäss § 26 und § 33
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

b) Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand besteht aus:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- AktuarIn

§ 8 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, deren Erledigung durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Die Geschäftsleitung und Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die PräsidentIn (Alleinunterschrift). Im Verhinderungsfall der/die VizepräsidentIn, zusammen mit dem/der AktuarIn (Kollektivunterschrift zu zweien).
- Der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Genehmigung von Konzepten und Budgets
- Festlegung von Pflichtenheften der Vorstandsmitglieder
- Schaffung sowie Aufhebung von Angeboten

c) Der/die RechnungsrevisorIn

§ 10 Der/die RevisorIn prüft jährlich Inventar, Buchführung, Belege, Kassenbestand und Rechnung und berichtet über die Jahresrechnung und die Revisortätigkeit an der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

4. Die Generalversammlung

§ 11 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jeder Zeit einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch den Vorstand hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder dies verlangt.

Der Zeitpunkt einer Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben. Anträge zuhanden der Generalsversammlung sind schriftlich und begründet spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Traktandenliste der Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung oder brieflich zu Kenntnis gebracht.

§ 12 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Auf Anordnung des Versammlungsleiters oder auf Verlangen eines der anwesenden Aktivmitglieder sind die Wahlen oder Abstimmungen geheim durchzuführen.

§ 13 Offizielle Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich oder durch ein Vereinsblatt. Mitteilungen an die Passivmitglieder können auch durch Inserate in Tageszeitungen erfolgen.

§ 14 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und höchstens vier weiteren Persönlichkeiten. Im weiter konstituiert sich der Vorstand selbst. Vakanzen werden durch den amtierenden Vorstand auf Antrag des Präsidenten neu besetzt.

§ 15 Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuen einem anderen Organ übertragen werden. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Geschäfte:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Revisionen und Änderungen der Statuten
- Bestellung der Kontrollstelle
- Abschluss von wichtigen Verträgen
- Wahl eines Generalsekretärs, sofern der Präsident dieses Amt nicht selber übernimmt
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme von Aktivmitgliedern

§ 16 Der Familienverband wird durch den Präsidenten vertreten. Dieser hat das Recht, sich vertreten zu lassen.

Für den rechtsverbindlichen Abschluss von Geschäften genügt die Unterschrift des Präsidenten.

§ 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an einer Sitzung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die ausdrückliche Zustimmung von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zu einem Geschäft ist der Beschlussfassung an einer Sitzung gleichgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 18 Die Kontrollstelle wird durch den Vorstand gewählt. Die Rechnungsrevisoren können jederzeit Rechnung und Kassa prüfen. Sie haben den Auftrag, dem Vorstand jährlich Bericht zu erstatten.

§ 19 Die Vergütung an die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidenten festgesetzt.

§ 20 Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten, der, wenn immer möglich, zugleich die Funktion eines Generalsekretärs ausübt. Der Generalsekretär ist Angestellter des Familienverbandes.

§ 21 Die Auflösung des Familienverbandes kann vom Vorstand beschlossen werden, jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Präsidenten. Ein nach einer allfälligen Liquidation verbleibender Kapitalüberschuss ist unter den Mitgliedern im Zeitpunkt des Aufhebungsbeschlusses im Verhältnis zu ihren Beitragszahlungen zu verteilen.

§ 22 Der Vorstand kann jederzeit Statutenänderungen vornehmen, die dem ideellen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

§ 23 Die vorliegenden Statuten können auch in anderen Sprachen herausgegeben werden. Im Falle von Interpretationsfragen ist die deutsche Fassung massgebend.

5. Mitgliedschaft

§ 24 Der Verein schweizerischer Familienverband besteht aus:

a) Aktivmitgliedern
b) Passivmitgliedern
c) Ehrenmitglieder

§ 25 Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Tätigkeitsgebiet des Familienverbandes Wohnsitz haben und entsprechende Voraussetzungen mitbringen.

Aktivmitglieder, die sich um die Erhaltung und Förderung des Familienverbandes in uneigennütziger und ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 26 Als Passivmitglied aufgenommen werden können natürliche Personen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, nach schriftlicher Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied. Die Passivmitglieder erhalten einen Mitgliederausweis mit einer fortlaufenden Mitglieder-Nummer.

Die Passivmitglieder werden in zwei Kategorien unterteilt:

- Light-Mitgliedschaft: Der Mitgliederbeitrag beträgt einmalig CHF 50.00 und berechtigt die Familie des Mitgliedes dazu, ein reduziertes Angebot des VSF zu nutzen.
- Standard-Mitgliedschaft: Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich CHF 100 und berechtigt die Familie des Mitgliedes dazu, das gesamte Angebot des VSF zu nutzen.

Als Familie gelten dabei alle Personen, welche mit dem Mitglied, in der gleichen Wohnung leben. Der Mitgliederbeitrag ist 14 Tage nach Aufnahme zu entrichten.

Über die Verteilung der Mitgliederbeiträge sowie anderer Einnahmen zugunsten des Vereins entscheidet der Vorstand.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein und dessen Vermögen. Es besteht auch kein Anspruch auf die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

§ 27 Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Familienverbandes ist ausgeschlossen.

§ 28 Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austrittserklärung
b) durch Tod
c) durch Ausschluss
d) durch Streichung.

§ 29 Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Passivmitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende seiner individuellen Fälligkeit kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich, per eingeschriebenen Brief erfolgen und spätestens am letzten Tag vor Ablauf der Kündigungsfrist der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 30 Der Vorstand kann die Ausschliessung eines Mitgliedes ohne Angabe der Gründe beschliessen.

§ 31 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Weg des Rekurses offen. Ein solcher Rekurs hat innert 30 Tagen schriftlich an die Leitung des Familienverbandes zu erfolgen. Als Stichtag gilt das Aufgabedatum bei der Poststelle.

Ein eventueller Rekurs hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung, der Rekurs muss jedoch innert spätestens 6 Monaten behandelt werden.

§ 32 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Familienverbandes, haften aber für ihre eigenen, nicht bezahlten Mitgliederbeiträge, sowie für allfälligen Schaden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 33 Aktivmitglieder sind verpflichtet zum Besuche der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen. Nichterscheinen ist schriftlich und mit Angabe der Gründe vor der Versammlung den leitenden Organen des Familienverbandes mitzuteilen.

Aktivmitglieder bezahlen den dreifachen Betrag, der vom Vorstand jeweils für die Passivmitglieder festgelegten Beiträge jährlich im Voraus. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Aktivmitglieder sind voll stimmberechtigt und besitzen das Recht zur Antragstellung an die Generalversammlung.

§ 34 Die Passivmitglieder zahlen den für die Passivmitglieder vom Vorstand festgesetzten Mitgliederbeitrag für ein Jahr im Voraus.

§ 35 Alle Mitglieder sind verpflichtet, allfällige Adressänderungen sofort zu melden, ansonsten sie der Mitgliedschaft durch Streichung verlustig gehen können.

Kommt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner statutarischen Verpflichtungen gegenüber des Familienverbandes in Verzug, so bleibt es, auch wenn kein Ausschluss erfolgt, bis zur vollen Erfüllung seiner Pflichten in der Mitgliedschaft eingestellt. Ausnahme können vom Präsidenten bewilligt werden.

§ 36 Diese Statuten ersetzen alle früheren Bestimmungen, soweit sie im Widerspruch hierzu stehen.

7. Schlussbestimmungen

§ 37 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 38 Ein Beschluss zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten TeilnehmerInnen an der Generalversammlung gefasst werden.

§ 39 Der Verein hat Gerichtsstand Zürich.

§ 40 Diese Vereinsstatuten treten mit dem Tage seiner Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung in Kraft.

Genehmigt an der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins Schweizerischer Familienverband in Schlieren am 1. Dezember 2013.

Schlieren, 6. Februar 2006
Rev. 20. April 2013
Rev. 1. Dezember 2013